

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 567/66

Verkündet am
9. Juli 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegHauptsekretär
Schriftführer

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai
1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte, ihm Versorgung wegen eines Augenfehlers, eines chronischen Rachenkatarrhs und eines Bauchdeckenbruchs zu gewähren. Dazu gab er u.a. an, er sei im Jahre 1944 an Fleckfieber erkrankt. Die zuständige Versorgungsbehörde erkannte mit Bescheid vom 30. November 1948 "hochgradige Einschränkung des Sehvermögens links durch Hornhautnarbe und reizlose Narben der rechten Hüfte nach Granatsplitterverletzung" im Sinne der Entstehung an und gewährte vom 1. August 1947 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Nach einer Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. vom 13. Juli 1950 erkannte die Versorgungsbehörde zusätzlich im Bescheid vom 30. August 1950 "nervöse Störungen und körperliche Leistungs-minderung nach Fleckfieber" im Sinne der Entstehung an und gewährte vom 1. März 1950 an Rente nach einer MdE um 50 v.H. Die anerkannten Schädigungsfolgen und die Höhe der MdE wurden vom Versorgungsamt (VersorgA) ohne ärztliche Nachuntersuchung in den Umanerkennungsbescheid vom 10. Dezember 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen.

Im Dezember 1952 gingen verschiedene Unterlagen über den Wehrdienst und die Arbeitsdienstzeit des Klägers beim VersorgA ein. Im Januar 1953 leitete das VersorgA die Akten dem ärztlichen Dienst zur Überprüfung zu. Von dort wurde später Dr. J. von den Anstalten Bethel gehört, der in seinem Gutachten vom 25. März 1957 ausführte, er habe bei dem Kläger weder am peripheren noch am zentralen Nervensystem eine Erkrankung feststellen können, die als Zeichen einer durchgemachten Fleckfiebererkrankung angesehen werden könne. Psychiatrisch sei eine schizophrene Erkrankung anzunehmen. Aus den vorhandenen Akten gehe eindeutig hervor, daß der Kläger eine Fleckfiebererkrankung oder eine anderweitige fieberhafte Erkrankung, die zu einer cerebralen Beteiligung geführt habe, nicht durchgemacht habe.

- 3 -



- 3 -

Die Anerkennung eines Folgezustandes nach Fleckfieber sei unzweifelhaft zu Unrecht erfolgt.

Die Versorgungsbehörde erteilte daraufhin mit Zustimmung des Landesversorgungsamts den auf § 41 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) gestützten Bescheid vom 17. März 1958, mit dem sie die vorausgegangenen Bescheide hinsichtlich der anerkannten Gesundheitsstörungen (hochgradige Einschränkung des Sehvermögens links durch Hornhautnarbe sowie nervöse Störungen und körperliche Leistungsminderung nach Fleckfieber) berichtigte und als Schädigungsfolgen nur noch "Narben an der rechten Hüfte" im Sinne der Entstehung ohne rentenberechtigenden Grad anerkannte. Außerdem stellte die Versorgungsbehörde die Zahlung der bisher gewährten Versorgungsbezüge mit Ablauf des Monats April 1958 ein, weil die Versorgungsbezüge zu Unrecht empfangen worden seien; und vermerkte, daß über die Frage einer etwaigen Rückforderung demnächst noch entschieden werde. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. August 1958).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 23. Januar 1961 die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) verschiedene Zeugen gehört und von Prof. Dr. P. von der Universitäts-Nervenklinik in Münster das Gutachten vom 25. Mai 1964 eingeholt; es hat ferner Dr. H. in der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1964 als Sachverständigen gehört. Auf Grund der vom LSG weiterhin eingeholten augenfachärztlichen Gutachten hat der Kläger seine Berufung insoweit zurückgenommen, als sich die Berichtigung auf die hochgradige Einschränkung des Sehvermögens links durch Hornhautnarbe bezieht.

Das LSG hat mit Urteil vom 18. Mai 1966 auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG in Detmold vom 23. Januar 1961

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

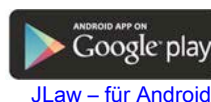
abgeändert und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 17. März 1958 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. August 1958 verurteilt, weiterhin zusätzlich "nervöse Störungen und körperliche Leistungsminderung nach Fleckfieber" als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger über den 30. April 1958 hinaus Rente nach einer MdE um 30. v.H. zu gewähren. Es hat ausgeführt, *streitig sei nur noch, ob die Anerkennung der nervösen Störungen und der körperlichen Leistungsminderung nach Fleckfieber vom Beklagten habe berichtigt werden dürfen.* Diese Schädigungsfolgen habe der Beklagte weder nach § 41 noch nach § 42 VerwVG berichtigen dürfen. Neben den Narben, die durch die im Jahre 1943 erlittene Hüftverwundung entstanden sind, bestünden beim Kläger unstreitig noch Gesundheitsstörungen, die im Bescheid vom 30. August 1950 näher bezeichnet worden seien. Um welche Art von gesundheitlichen Regelwidrigkeiten es sich hierbei handle, habe durch die verschiedenen Gutachten nicht eindeutig geklärt werden können. Die Anerkennung dieser Gesundheitsstörungen habe daher nicht gemäß § 41 Abs. 1 VerwVG berichtigt werden können, weil die Anerkennung bei Erlass der Bescheide vom 30. August 1950 und 10. Oktober 1951 nicht zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sei. Mit dem Zusatz "nach Fleckfieber" sei nicht etwa anerkannt worden, daß der Kläger als Soldat eine Fleckfiebererkrankung durchgemacht habe, sondern es sei damit die Gesundheitsstörung auf den durch Fleckfieber hervorgerufenen Zustand beschränkt worden. Für eine Berichtigung nach § 41 Abs. 1 VerwVG würde es genügen, wenn feststünde, daß der Kläger zweifelsfrei als Soldat nicht an einem Fleckfieber erkrankt gewesen sei. Dann könne nämlich keine begleitende Encephalitis aufgetreten sein, die geeignet gewesen wäre, bleibende Schäden der anerkannten Art zu hinterlassen. Die Fleckfiebererkrankung könne aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Der Kläger habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

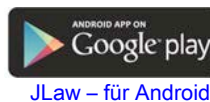
- 5 -

glaubhaft versichert, er sei nach der Genesung von der 1943 erlittenen Hüftverwundung im Frühjahr 1944 erneut an die Ostfront gekommen, er sei wenige Tage nach seinem Eintreffen am Dnjepr wegen eines Leistunbruchs in ein Lazarett eingeliefert worden, dort sei er an Fleckfieber erkrankt und habe zeitweilig in einer Isolierstation gelegen. Tatsächlich könne sich dies zwischen der urkundlich nachgewiesenen Augenuntersuchung vom 26. Januar 1944 im Lazarett in Paderborn und der Aufnahme in das Lazarett in Duderstadt (Harz) am 11. März 1944 wegen einer Bruchoperation ereignet haben. Der Kläger habe im Jahre 1944 einer Marschkompanie angehört und sei trotz eines alten Bruchleidens als "kv" beurteilt worden. Auch die Darstellung über das Auftreten des Bruchs bei schweren Arbeiten am Dnjepr sei zutreffend. Die Inkubationszeit des Fleckfiebers, das in Rußland im zweiten Weltkrieg viele deutsche Soldaten befallen habe, betrage sechs Tage. Die Krankheit habe bis zum 11. März 1944 im wesentlichen klinisch ausgeheilt und mit Bewußtseinsstörungen einhergegangen sein können. Der Kläger habe auch im Jahre 1945 als Soldat dem Zeugen Sch. nach dessen glaubhaften Bekundungen auf dem Wege zu einer nervenärztlichen Untersuchung berichtet, er - der Kläger - habe in Rußland Fleckfieber gehabt. Die geistige Struktur des Klägers erkläre es, daß er nicht aus eigenem Antrieb in den Reservelazaretten in Helmstedt und Königs-Lutter im Jahre 1945 die durchgemachte Fleckfiebererkrankung mitgeteilt habe. Die in diesen Krankenblättern verzeichnete Vorgeschichte sei so knapp gehalten, daß die Nichterwähnung eines Fleckfiebers nicht etwa zweifelsfrei beweise, daß der Kläger eine solche Erkrankung nicht durchgemacht habe. Dies habe Dr. H. bestätigt. Außerdem seien bei diesen Lazarettbehandlungen die früheren Krankenunterlagen nicht verfügbar gewesen. Auch Prof. Dr. P. habe nicht zweifelsfrei eine fieberhafte Erkrankung ausschließen können.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Obwohl das Krankheitsbild nicht eindeutig habe geklärt werden können, sei eine Verursachung durch die möglicherweise aufgetretene Fleckfiebererkrankung nicht zweifelnsfrei zu verneinen. Sei aber ein ursächlicher Zusammenhang mit einer wehrdienstbedingten Schädigung möglich, so dürfe das frühere Anerkenntnis nach § 41 Abs. 1 VerwVG nicht berichtigt werden, selbst dann nicht, wenn die Schädigung nicht sicher erwiesen und der Zusammenhang nicht ausreichend wahrscheinlich sei. Soweit Prof. Dr. P. die Möglichkeit eines Zusammenhangs mit dem Wehrdienst als ausgeschlossen bezeichnet habe, sei seine Auffassung nicht hinreichend begründet. Wenn Dr. J. die frühere Anerkennung als zweifelnsfrei unrichtig beurteile, so habe er zu Unrecht angenommen, der Kläger habe keine Fleckfiebererkrankung gehabt. Schließlich sei auch nicht zweifelnsfrei erwiesen, daß die seit Beginn des Versorgungsvorgangs festgestellten Gesundheitsstörungen dieselben seien wie diejenigen, die während der Arbeitsdienstzeit des Klägers aufgetreten und als Neurasthenie bezeichnet sind.

Wie das LSG sodann weiter ausgeführt hat, könne die Anerkennung der Fleckfieberfolgen auch nicht nach § 42 VerwVG berichtigt werden. Die weitere Anerkennung der Fleckfieberfolgen aber rechtfertige die Gewährung einer Rente nach einer MdE um 30 v.H.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 24. Juni 1966 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 19. Juli, beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. Juli 1966 eingegangen, Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 24. September 1966 mit einem beim BSG am 22. September 1966 eingegangenen Schriftsatz vom 21. September 1966 begründet.

- 7 -



- 7 -

Er beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 18. Mai 1966 aufzuheben und die
Streitsache an das Berufungsgericht zurück-
zuverweisen.

Er rügt u.a. eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) durch das LSG bei der Feststellung, daß
die Fleckfiebererkrankung des Klägers in der Zeit von En-
de Januar bis 11. März 1944 hat folgenlos ablaufen kön-
nen. Diese Feststellung sei unrichtig. Eine Fleckfieber-
erkrankung, die - wie das LSG weiter angenommen habe -
mit Bewußtseinsstörungen abgelaufen sei, habe nicht in
der Zeit vom 26. Januar bis 11. März 1944 bestehen und
klinisch im wesentlichen ausheilen können. Das LSG habe
seine Feststellung nicht auf die vorhandenen medizini-
schen Unterlagen stützen können. Keiner der gehörten medi-
zinischen Sachverständigen und Gutachter habe sich hierüber
ausgesprochen. Dr. H. habe es nur für nicht ausge-
schlossen erachtet, daß der Kläger "als Soldat", also ir-
gendwann im Wehrdienst, eine Fleckfiebererkrankung durch-
gemacht habe. Dem LSG hätten entsprechende Fachkenntnis-
se gefehlt, um diese rein medizinische Frage beurteilen
zu können, ob eine so schwere Erkrankung innerhalb von
etwa sechs Wochen entstehen und klinisch ausheilen könne:
Es habe daher die Grenzen seines Rechts zur freien Beweis-
würdigung überschritten und sei verpflichtet gewesen, sich
der Hilfe eines ärztlichen internistischen Sachverständi-
gen zu bedienen.

Mit weiterer Begründung rügt der Beklagte noch Verletzun-
gen der §§ 96, 103, 123 und 128 SGG durch das LSG. Inso-
weit wird auf die Revisionsbegründung vom 21. September
1966 verwiesen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

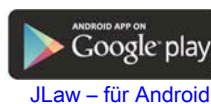
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Beklagte eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Der Beklagte rügt Verletzungen der §§ 96, 103, 123 und 128 SGG durch das LSG. Greift einer dieser Rügen durch, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mehr darauf an, ob die übrigen gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen (s. dazu BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Zutreffend rügt der Beklagte jedenfalls eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG bei der Feststellung, der Kläger könne eine Fleckfiebererkrankung, die nach dem 26. Januar 1944 entstanden und mit zeitweiliger Bewußtlosigkeit einhergegangen sei, bis zum 11. März 1944 durchgemacht haben. Bei der Rüge von wesentlichen Verfahrensmängeln ist von der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG auszugehen (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 20).

Das LSG hat die sachlich-rechtliche Auffassung vertreten, eine Berichtigung der beim Kläger früher anerkannt gewesenen nervösen Störungen und körperlichen Leistungsminderung nach Fleckfieber im Rahmen des § 41 Abs. 1 VerwVG könne nur dann erfolgen, wenn feststehe, daß der Klägers zweifelsfrei als Soldat nicht an Fleckfieber erkrankt gewesen ist. Es sei aber nicht zweifelsfrei eine derartige Fleckfiebererkrankung auszuschließen. Auf Grund der Angaben des Klägers vor dem LSG hat dieses die Feststellung getroffen, es sei möglich, daß der Kläger in der Zeit vom 26. Januar 1944 bis 11. März 1944 eine mit Bewußtlosigkeit einhergehende Fleckfiebererkrankung durch-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

gemacht habe und diese Erkrankung bis zum 11. März 1944 "im wesentlichen klinisch ausgeheilt" gewesen sei. Zu Recht trägt der Beklagte vor, daß es sich bei dieser Feststellung um die Beantwortung einer medizinischen Frage handelt. Die Frage, ob eine mit Bewußtlosigkeit einhergegangene Fleckfiebererkrankung unter Berücksichtigung der Inkubationszeit in einem Zeitraum von fünf bis sechs Wochen klinisch "im wesentlichen" ausheilen kann, erfordert zu ihrer Beantwortung medizinische Fachkenntnisse. Das LSG war somit aus eigener Sachkunde nicht in der Lage, allein auf Grund der Angaben des Klägers die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen und die gerügte Feststellung zu treffen. Es hat in dem angefochtenen Urteil nicht angegeben, welche Sachkunde ihm zur Verfügung gestanden hat. Bei der Beurteilung einer medizinischen Frage darf das Gericht von der Anhörung eines Sachverständigen nur abschen, wenn es die erforderliche Sachkunde selbst besitzt und darlegt, worauf diese beruht (BSG in SozR SGG § 128 Nr. 45). Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, daß sich das LSG bei der gerügten Feststellung nicht auf das Gutachten von Dr. H. beziehen konnte, der bei seiner Anhörung am 11. November 1964 vor dem LSG nur ganz allgemein davon spricht, daß der Kläger "als Soldat" eine Fleckfiebererkrankung durchgemacht haben könne. Dr. H. hat einen bestimmten Zeitpunkt oder eine Zeitdauer - im Gegensatz zum LSG - nicht festgelegt. Auch die übrigen Sachverständigen - soweit sie überhaupt die Möglichkeit einer Fleckfiebererkrankung unterstellen - haben keine Ausführungen darüber gemacht, zu welchem Zeitpunkt eine mögliche Fleckfiebererkrankung beim Kläger folgenlos abgelaufen sein kann. Das LSG hat sich nicht allein auf die Feststellung beschränkt, daß eine Fleckfiebererkrankung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden könne; es hat vielmehr bei der Schwere der Fleckfiebererkrankung (mit einhergehender Bewußtlosigkeit) deren zeitlichen Ablauf bis zur

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

"wesentlichen klinischen Ausheilung" beurteilt. Wenn es in dem angefochtenen Urteil hierbei nicht näher dargelegt hat, auf Grund welcher Sachkunde es zu dieser Beurteilung in der Lage war, so hat es damit die gesetzlichen Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung im Sinne des § 128 SGG überschritten (s. dazu BSG 2, 236) und diese Vorschrift verletzt. In der Verletzung des § 128 SGG durch das LSG liegt ein wesentlicher Mangel im Verfahren im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für den Beklagten günstigen Urteil gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen konnte der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden und mußte die somit an das LSG zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)